



# **Satzung**

## **über die Erhebung von Weihnachtsmarktgebühren (Weihnachtsmarktgebührensatzung)**

### **vom 17.06.2026**

---

#### **Inhaltsverzeichnis**

|            |                                                     |          |
|------------|-----------------------------------------------------|----------|
| <b>§ 1</b> | <b>Geltungsbereich .....</b>                        | <b>2</b> |
| <b>§ 2</b> | <b>Gebührenpflicht .....</b>                        | <b>2</b> |
| <b>§ 3</b> | <b>Gebührensschuldner .....</b>                     | <b>2</b> |
| <b>§ 4</b> | <b>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren .....</b> | <b>2</b> |
| <b>§ 5</b> | <b>Gebührenberechnung .....</b>                     | <b>3</b> |
| <b>§ 6</b> | <b>Höhe der Gebühren .....</b>                      | <b>3</b> |
| <b>§ 7</b> | <b>In-Kraft-Treten .....</b>                        | <b>4</b> |

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 17.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Weihnachtsmarktgebührensatzung gilt für den in § 3 der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Ettlingen bezeichneten Weihnachtsmarkt in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ettlingen erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt und für die Nutzung stadteigener Verkaufseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Weihnachtsmarkt. Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt kann widerrufen werden, wenn die Gebühren nicht oder teilweise nicht entsprechend der Fälligkeit entrichtet werden.
- (2) Die Zahlung der geschuldeten Gebühr wird mit Zulassung zum Weihnachtsmarkt sofort fällig, muss jedoch spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Stadt Ettlingen eingegangen sein.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Bediensteten der Stadt Ettlingen auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 5 Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebührenberechnung sind für die Standgebühren die laufenden Frontmeter des Standes und das Warensortiment, für die Bereitstellung städtischer Hütten die Hüttengröße, für die Sternschnuppenhütten der Wochentag und der Zweck des Verkaufs, für die Fahrgeschäfte sowie Kühlwagen und Lager einen pauschalen Kostenanteil. Die weiteren Gebühren für den Stromanschluss, Security und Müll werden je Verkaufsstand berechnet. Als Bemessungsmaßstab für das Tannenreisig wird der jeweilige Einkaufspreis berechnet.
- (2) Die Gebühren entsprechend § 6 sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

## § 6 Höhe der Gebühren

- (1)
- |                                                            |                              |
|------------------------------------------------------------|------------------------------|
| a) Standgebühren Imbiss mit alkoholhaltigen Heißgetränken: | täglich 13 € / Frontmeter    |
| b) Standgebühren Imbiss:                                   | täglich 12,50 € / Frontmeter |
| c) Standgebühren Süßwaren:                                 | täglich 6,10 € / Frontmeter  |
| d) Standgebühren Süßwaren mit alkoholischen Heißgetränken: | täglich 6,50 € / Frontmeter  |
| e) Standgebühren Non Food:                                 | täglich 2,20 € / Frontmeter  |
| f) Standgebühr Kunsthandwerk:                              | täglich 1,80 € / Frontmeter  |
| g) Standgebühr Fahrgeschäfte:                              | 1.200 € / je Fahrgeschäft    |
- (2)
- |                                                 |                                 |
|-------------------------------------------------|---------------------------------|
| a) Herstellung Stromanschluss:                  | 300 € / Stand oder Fahrgeschäft |
| b) Bewachung:                                   | 250 € / Stand oder Fahrgeschäft |
| c) Kühlwagen/Lager:                             | 250 € / Kühlwagen oder Lager    |
| d) Müll Imbiss/Süßwaren                         | 100 € / Stand                   |
| e) Müll Kunsthandwerk/Non Food/Fahrgeschäfte    | 50 € / Stand                    |
| f) Bereitstellung Hütte 3 m:                    | 400 € / Hütte                   |
| g) Bereitstellung Hütte 6 m:                    | 500 € / Hütte                   |
| h) Dekoration mit Tannenreisig im Frontbereich: | jeweilige Einkaufspreis         |

(3) Gebühren für die Wechselhütten (Sternschnuppenhütten):

- |                                                              |               |
|--------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Gebühren je Montag bis Freitag:                           | 33 € / Tag    |
| b) Gebühren je Samstag/Sonntag:                              | 38,50 € / Tag |
| c) Gebühren sozial (für Vereine und soziale Organisationen): | 22 € / Tag    |
| d) Heizpauschale                                             | 3 € / Tag     |

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, den 17.06.2026

gez. Johannes Arnold  
Oberbürgermeister